



BUNDESARBEITSKAMMER

Österreichisches Patentamt
Dresdner Straße 87
1200 Wien

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0
DVR NR 1048384

Ausgabe
12. Aug. 2007

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
GZ: 911-	WP/GSt/Au/Lo	Sonja Auer-Parzer	DW 2311	DW 2532		08.08.2007
ÖPA/2007	<i>526307</i>					

Bundesgesetz, mit dem das Patentanwaltsgezetz geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Zusendung des Begutachtungsentwurfes zur Änderung des Patentanwaltsgezesses. Mit der vorliegenden Novelle werden folgende Änderungen geplant:

- Anpassung des Berufsrechts (zB Erweiterung der anrechenbaren Praxiszeiten), Änderungen zur Patentanwaltsprüfung (Öffentlichkeit) sowie Bestimmungen über die innere Organisation der Patentanwaltskammer und zum Disziplinarrecht
- Umsetzung der Richtlinien 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen („Berufsqualifikationsrichtlinie“) und Richtlinie 2006/123 über Dienstleistungen im Binnenmarkt („Dienstleistungsrichtlinie“)
- Anpassungen der Vorschriften des Patentanwaltsgezesses im Hinblick auf das von der Kommission der Europäischen Union eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren (Schreiben der Kommission betreffend Registereintragung, Pflichtversicherung, Disziplinaraufsicht, Einvernehmensanwalt)

Die BAK nimmt zum Begutachtungsentwurf wie folgt Stellung:

Änderung des Berufsrechts

- § 3 Absatz 4 - Berücksichtigung der Teilzeitbeschäftigung bei Anrechnung der Praxiszeiten

Der Gesetzesentwurf sieht für die geforderten Praxiszeiten zur Ausübung des Berufes nunmehr auch eine Anrechnung von Teilzeitbeschäftigungen nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz vor, wenn zumindest die Hälfte der Normalarbeitszeit betroffen ist.

Der Ausdruck „Eltern-Karenzurlaubsgesetz“ wäre durch den Begriff „Väter-Karenzgesetz“ (Bundesgesetz, mit dem Karenz für Väter geschaffen wird, Väter-Karenzgesetz-VKG; BGBl I 2001/103) zu ersetzen.

Neben den spezifischen Fällen der Anrechnung der Elternkarenzzeiten sollten **Teilzeitbeschäftigen iS der §§ 19 d ff Arbeitszeitgesetz allgemein zur Anrechnung kommen**, da sonst der Grundsatz der Nichtdiskriminierung gemäß Artikel 4 der Teilzeitarbeitsrichtlinie 97/81/EG vom 15.12.1997 verletzt werden würde. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auch auf den Grundsatz „Pro rata temporis“ in Artikel 4 Z 2 der Teilzeitarbeitsrichtlinie. Er fordert eine Anrechnung der Teilzeitarbeit im Verhältnis zur geleisteten Arbeitszeit.

Umsetzung der Berufsqualifikationsrichtlinie

- § 16 a - Meldesystem

§ 16 a Absatz 2 sieht für grenzüberschreitend tätige DienstleistungserbringerInnen (Patentanwälte) ein Meldesystem vor. Die Meldung wird sowohl bei erstmaliger Erbringung der Dienstleistung als auch jährlich bei wiederholtem Tätigwerden vorgeschrieben. Diesbezüglich sollte das Gesetz noch näher darauf eingehen, welche Angaben bei der Meldung vorzunehmen sind (zB Name, Firmenwortlaut des Dienstleisters, Ort und Dauer der Dienstleistung).

Im Zusammenhang mit diesem Meldesystem wird festgelegt, dass von der Patentanwaltskammer ein **Meldeverzeichnis** zu führen ist. Dieses sollte auch **öffentlich zugänglich** sein, um für DienstleistungsempfängerInnen den Zugang zu notwendigen Informationen zu gewährleisten.

So sollen Handlungen eines grenzüberschreitend tätigen Patentanwaltes/einer Patentanwältin vor Gericht oder der Behörde unwirksam sein, solange dieser/diese keine Meldung vorgenommen hat. Diese Regelung erzeugt bei DienstleistungsempfängerInnen (zB Unternehmen; ArbeitnehmerInnen, die ein Patent anmelden wollen) einen wesentlichen Informationsbedarf. DienstleistungsempfängerInnen müssen grundsätzlich darüber informiert sein, dass sie nur mit einem Patentanwalt aus dem EU-Ausland in eine Vertragsbeziehung treten dürfen, wenn dieser ordnungsgemäß gemeldet ist. Weiters müssen sie in ihrem Interesse auch überprüfen, ob der betreffende Patentanwalt tatsächlich bei der Patentanwaltskammer eine Meldung vorgenommen hat. Einen öffentlichen Zugang zum Melderegister sieht der Gesetzesentwurf allerdings nicht vor. Wir ersuchen um eine kundenfreundliche Lösung dieser Problematik.

- § 16 b Absatz 3 - Informationspflichten der DienstleistungserbringerInnen gegenüber den DienstleistungsempfängerInnen

Der Begutachtungsentwurf schreibt für grenzüberschreitend tätige DienstleistungserbringerInnen vor, dass sie ihrem Vertragspartner Angaben zu Versicherungsschutz und zur Zugehörigkeit bei Berufsverbänden (sowie Angaben zu Ort und Staat des Kanzleisitzes) liefern müssen. Mit diesen Vorschriften nutzt der Gesetzgeber einen Teil der Umsetzungsoptionen des Artikels 9 der Berufsqualifikationsrichtlinie. Artikel 9 wurde speziell im Interesse von DienstleistungsempfängerInnen in die Richtlinie aufgenommen. Neben den

Angaben zu Versicherungsschutz und Zugehörigkeit zu Berufsverbänden und der Berufsbezeichnung werden in Artikel 9 noch weitere wichtige Informationen (zB Aufsichtsbehörde, Registereintragungen) aufgezählt, die von den Mitgliedstaaten im Interesse der DienstleistungsempfängerInnen verlangt werden. Diese Informationen könnten beispielsweise dann Bedeutung haben, wenn in Streitfällen allfällige Rechtsansprüche an die DienstleistungserbringerInnen geltend gemacht werden. Der österreichische Gesetzgeber sollte diese Kann-Bestimmungen zum Schutze der DienstleistungsempfängerInnen umfassend ausschöpfen.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf Artikel 8 der Berufsqualifikationsrichtlinie. Inwieweit Artikel 8 (Verwaltungszusammenarbeit und Austausch von Informationen im Falle von Beschwerden von DienstleistungsempfängerInnen) durch die innerstaatlichen Vorschriften Berücksichtigung finden wird, geht allerdings aus dem Begutachtungsentwurf bzw seinen Erläuterungen nicht hervor.

- § 16 b Absatz 2 - Einhaltung der Berufsregeln

§ 16 b Absatz 2 regelt, dass grenzüberschreitend tätige PatentanwältInnen die österreichischen Regeln für die Ausübung einzuhalten haben, „als sie von ihnen beachtet werden können und nur insoweit, als ihre Einhaltung objektiv gerechtfertigt ist, um eine ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit des Patentanwaltes sowie eine Beachtung von Unvereinbarkeiten zu gewährleisten“. In diesem Zusammenhang dürfen wir auf Artikel 6 Absatz 3 der Berufsqualifikationsrichtlinie, der eine weniger einschränkende Formulierung enthält, hinweisen.

Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie

- § 31 - Einheitlicher Ansprechpartner und zuständige Behörde

§ 31 sieht als „zuständige Behörde“ im Sinne der Berufsqualifikationsrichtlinie sowie als „zuständige Behörde“ und „einheitlichen Ansprechpartner“ im Sinne der Dienstleistungs-Richtlinie die Patentanwaltskammer vor.

Nach unserer Auffassung sollten grundsätzlich jene Stellen, die als „einheitliche Ansprechpartner“ eingesetzt werden, die bei ihnen eingehenden Informationen systematisch aufarbeiten, um die Abläufe zu überprüfen und zu verbessern sowie die Kontrolle über die Einhaltung der geltenden Vorschriften zu erleichtern.

Die AnsprechpartnerInnen sollten auch DienstleistungsempfängerInnen (schützenswerte Gruppe sind auch ArbeitnehmerInnen, die ein Patent anmelden wollen) als Informationsstelle zur Verfügung stehen. Alle notwendigen Informationen sollten einfach elektronisch erhältlich sein.

Auf konkretere Vorgaben für die einheitlichen AnsprechpartnerInnen - so wie sie die Artikel 6 (Verfahrensabwicklung), Artikel 7 (Recht auf Information) und Artikel 8 (elektronische Verfahrensabwicklung) sowie Artikel 21 (zB Unterstützung des Dienstleistungsempfängers durch Sicherstellung des Zugangs bestimmter Informationen bei Streitfällen) vorsehen - gehen der Gesetzesentwurf bzw seine Erläuterungen allerdings nicht ein.

- § 16 b Absatz 3 - Informationen über die DienstleistungserbringerInnen

Artikel 22 der Dienstleistungsrichtlinie enthält wesentliche Regelungen im Interesse der DienstleistungsempfängerInnen. Die Mitgliedstaaten haben dabei sicherzustellen, dass den DienstleistungsempfängerInnen gewisse Informationen zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang schreibt § 16 b Absatz 3 den DienstleistungserbringerInnen Angaben zur Berufsbezeichnung, zum Ort und Staat des Kanzleisitzes, zum Berufsverband und über das Vorliegen einer Berufshaftpflichtversicherung und deren Deckungssumme vor. Dies wird begrüßt. Im Interesse der DienstleistungsempfängerInnen sollte Artikel 22 jedoch konkreter und umfassend - entsprechend der spezifischen Dienstleistung der PatentanwältInnen - umgesetzt werden.

- § 16 a Absatz 4 - Berufshaftpflichtversicherung

§ 16 a Absatz 4 macht von der in Artikel 23 der Dienstleistungsrichtlinie eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, eine Berufshaftpflichtversicherung von grenzüberschreitend tätigen DienstleistungserbringerInnen zu fordern. Die Bestimmung des Artikel 23 ermöglicht es den Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass eine der Art und dem Umfang des Risikos angemessene Berufshaftpflichtversicherung von den DienstleistungsempfängerInnen abgeschlossen wird. Von einer detaillierteren Regelung über Art und Umfang (Versicherungsdeckung) soll allerdings abgesehen werden, um den DienstleistungserbringerInnen und ihren Versicherern Flexibilität zu gewährleisten. Die Erläuterungen zu dieser Gesetzesstelle sprechen zwar an, dass die Kommission Bedenken gegen das bisherige Erfordernis einer Berufshaftpflichtversicherung ausgesprochen hat. Leider wird jedoch die Argumentation der Kommission zu dieser Problematik nicht näher ausgeführt. Im Hinblick darauf, dass § 21 a Patentanwalts gesetz für in Österreich niedergelassene PatentanwältInnen eine Mindestversicherungssumme vorschreibt, wären zum Schutz der DienstleistungsempfängerInnen jedoch entsprechende Vorgaben durch den Gesetzgeber zu erwägen.

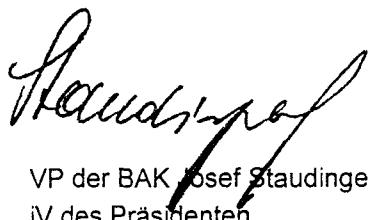
Regelungen zur Disziplinargewalt**- § 16 c Aufsicht der Patentanwaltskammer, Durchsetzbarkeit von Verletzung österreichischer Vorschriften im EU-Ausland**

Werden für die in Österreich grenzüberschreitend tätigen DienstleistungserbringerInnen Informationspflichten und Meldepflichten festgelegt, so ist es grundsätzlich wichtig, dass vom Gesetzgeber sichergestellt wird, dass die Einhaltung der Pflichten kontrolliert und eine Verletzung aufgegriffen und angemessen sanktioniert wird.

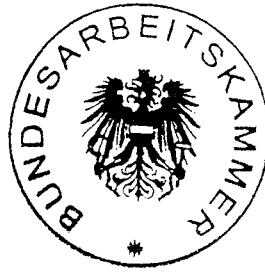
§ 16 c Absatz 2 geht davon aus, dass die Patentanwaltskammer kein eigenes Disziplinarverfahren in Österreich einleitet, wenn im Herkunftsstaat eine berufsständische Organisation mit Disziplinargewalt besteht. Doppelverfahren sollen damit vermieden werden. Sichergestellt sollte in diesem Zusammenhang jedoch sein, dass die berufsständische

Organisation des Herkunftsstaates auch Übertretungen **österreichischer Vorschriften** (zB Verletzung von Informationspflichten) verfolgt und sanktioniert.

Mit freundlichen Grüßen



VP der BAK Josef Staudinger
iV des Präsidenten



Maria Kubitschek
iV des Direktors